

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. September 1965	Nummer 116
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1132	19. 8. 1965	Erl. d. Kultusministers Siegeführung für den Gymnasial- und Stiftungs-Fonds Köln	1204
203207	23. 8. 1965	RdErl. d. Innenministers Verpflegungszuschuß nach Nr. 3 der Abordnungsbestimmungen vom 11. 9. 1942 (RBB S. 184); hier: Regelung bei der Polizei	1204
21260	30. 8. 1965	RdErl. d. Innenministers Tuberkulosestatistik	1205
2150	23. 8. 1965	RdErl. d. Innenministers Hauptamtliches Personal für den Luftschutzhilfsdienst; hier: Besetzung der bisher genehmigten Stellen . .	1210
22307	30. 7. 1965	RdErl. d. Kultusministers Graduierung der Absolventen der Ingenieurschulen	1213
23237	26. 8. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau – hier: Anerkannte Prüfstellen für die Durchführung von Schall- messungen	1214
8051	9. 8. 1965	RdErl. d. Kultusministers Kinderarbeit	1214

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
Personalveränderungen	1217
Notiz	
2. 9. 1965 Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Argentinischen Konsul, Herrn Arturo Iglesias Echegaray	1217
Hinweis	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 17 v. 1. 9. 1965	1218

I.

1132

Siegelführung für den Gymnasial- und Stiftungs-Fonds Köln

Erl. d. Kultusministers v. 19. 8. 1965 — Z A 4 — 16 — 11/01

Im Einvernehmen mit dem Innenminister habe ich gemäß § 6 Abs. 2 i. Verb. mit § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens v. 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140) i. d. F. der Verordnung v. 30. September 1958 (GV. NW. S. 361) dem Gymnasial- und Stiftungs-Fonds Köln gestattet, das kleine Landessiegel in abgewandelter Form nach Muster 7 der Anlage zu der vorgenannten Verordnung zu führen.

— MBl. NW. 1965 S. 1204.

203207

Verpflegungszuschuß nach Nr. 3 der Abordnungsbestimmungen vom 11. 9. 1942 (RBB S. 184); hier: Regelung bei der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 23. 8. 1965 — IV B 3 — 5313/6 — 87/65

1. Nach Nr. 3 der Abordnungsbestimmungen (Abordg.B.) v. 11. 9. 1942 (RBB S. 184) erhält ein Beamter, der täglich vom Beschäftigungsort zum dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort zurückfährt, neben dem Fahrkostenersatz einen Verpflegungszuschuß. Dieser wird jedoch nur gezahlt, wenn der Beamte länger als zwei Stunden über die allgemein festgesetzte Mindestarbeitszeit hinaus vom Wohnort abwesend und durch seine auswärtige Beschäftigung verhindert ist, die Mahlzeiten zu Hause einzunehmen.

Als Mindestarbeitszeit im Sinne der Abordg.B. gilt für den Bereich der Polizei die regelmäßige Arbeitszeit nach § 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOPol.) v. 8. April 1965 (GV. NW. S. 93/SGV. NW. 20302).

2. Für die **nicht im Wechseldienst** eingesetzten Polizeivollzugsbeamten richtet sich die tägliche Arbeitszeit nach der für die Verwaltungsbeamten getroffenen jeweiligen Regelung. Mit Einführung der 44-Stunden-Woche ab 1. April 1964 ist die tägliche Arbeitszeit durch Beschluß der Landesregierung wie folgt festgesetzt worden:

Von Montag bis Donnerstag	9 Stunden,
am Freitag	8 Stunden.

Ein Verpflegungszuschuß kann diesen Beamten somit an fünf Wochentagen nur gewährt werden, wenn sie

von Montag bis Donnerstag länger als 11 Stunden und
am Freitag länger als 10 Stunden vom Wohnort

abwesend sind (vgl. RdErl. d. Finanzministers v. 22. 4. 1964 (SMBL. NW. 203207). Bei der Prüfung der Frage, ob Verpflegungszuschuß nach Nr. 3 Abordg.B. gewährt werden kann, sind außerdem die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 AZVOPol. jeweils zugelassenen abweichenden Regelungen der täglichen Arbeitszeit zugrunde zu legen.

3. Bei den **Wechseldienst** verrichtenden Polizeivollzugsbeamten ist die Bewilligung des Verpflegungszuschusses von der jeweils festgesetzten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit auszugehen.
4. Der RdErl. v. 3. 3. 1965 (n. v.) — IV B 3 — 5313/6 — 10/65 — (SMBL. NW. 203207) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1965 S. 1204.

21260

Tuberkulosestatistik

RdErl. d. Innenministers v. 30. 8. 1965 — VI A 4 — 44.10.31

Ab 1. Januar 1966 sind für die zur Erstellung der Tuberkulosestatistik vorzulegenden Vierteljahresberichte der Gesundheitsämter neue Berichtsblätter zu verwenden, die den heute gegebenen Erfordernissen entsprechen und eine für alle Bundesländer einheitliche Berichterstattung ermöglichen sollen. Muster der neuen Berichtsblätter 1 und 2 sind als Anlage 1 und Anlage 2 wiedergegeben.

Anlage 1
Anlage 2

Die bisher vorgeschriebene Zusammenfassung der vierteljährlichen Berichte zum Jahresgesundheitsbericht durch die Gesundheitsämter ist nicht mehr erforderlich.

Das Deutsche Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose hat zur Vereinheitlichung der Beurteilung die bisherigen Erläuterungen zur Tuberkulosestatistik neu gefaßt. Die Erläuterungen sind in einen klinischen und in einen statistischen Teil gegliedert. Der klinische Teil dient der Klärung der medizinischen Begriffe, während in dem statistischen Teil die Einordnung der Fälle in die Berichtsbogen erläutert wird. Abdrucke werden rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Mein RdErl. v. 27. 12. 1960 (SMBI. NW. 21260) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Gesundheitsämter —.

Landkreis:

Bestand, Zugänge und Abgänge

Kreisfreie Stadt:

im Vierteljahr 196.....

Diagnoseordnung	Bestand zu Beginn des Berichts- viertel- jahrs ¹⁾	Zugänge							zu- sammen
		Erst- erkrankung	Wieder- 	Zuzug aus anderen		Übergänge aus		Krank- heits- gruppen von I	
				Ländern	Kreisen NW ₃	den Gruppen			
						IIa, IIb	IIc, IId, III, V		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
I = Fürsorgefälle:									
a Ansteckungsfähige Lungentuber- kulose mit Bakteriennachweis									
b Ansteckungsfähige Lungentuber- kulose ohne Bakteriennachweis									
c Aktive geschlossene endothorakale Tuberkulose									
d Aktive extrapulmonale Tuberkulosen									
und zwar:									
Knochen- und Gelenktuberkulose									
Periphere Lymphknoten-Tbc									
Hauttuberkulose									
Uro- und Genitaltuberkulose									
Tuberkulöse Meningitis									
Sonstige Organtuberkulosen									
Zusammen Ia–d									
II = Überwachungsfälle:									
a Inaktive Überwachungsbedürf- tige endothorakale Tuberkulose			X						
b Inaktive Tuberkulose anderer Organe			X				X	X	
c Exponierte und exponiert gewesene Personen						X			
d Unentschiedene Diagnosen			X			X	X	X	
Zusammen II									
III = Beobachtungsfälle						X			
IV = Gesunde ²⁾	X	X	X	X	X	X	X	X	
V = Morbus Boeck						X	X	X	

¹⁾ Übernahme der Zahlen aus Spalte 21 des Vorberichts.²⁾ In der Spalte 9 ist die Zahl der Personen anzugeben, die bei der Untersuchung als gesund befunden wurden.

Abgänge

Aufhören der Überwa- chungs- bedürf- tigkeit	Tod durch		Wegzug nach anderen		Übergänge nach			Entwei- chen aus Fürsorge od. Über- wachung	Kartei- berei- nung	zu- sammen	Bestand am Ende des Berichts- vierteljahrs
	Tuber- kulose	andere Ursachen	Ländern	Kreisen NWs	Krank- heits- gruppen von I	den Gruppen					
						IIa, IIb	IIc, II d, III, V				
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
X						X	X				
X						X	X				
X							X				
X							X				
X							X				
X							X				
X							X				
X							X				
X							X				
X							X				
	X					X					
	X					X					
	X					X	X				
	X										
	X										
X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
X	X				X	X	X				

(Erkrankungen Spalte 2, 3, 7 und 8, Blatt 1)

[illegible]

	m	w
zus.: :		
über 80	m	w
75-80	m	w
70-75	m	w
65-70	m	w
60-65	m	w
55-60	m	w
50-55	m	w
45-50	m	w
40-45	m	w
35-40	m	w

2150

**Hauptamtliches Personal für den Luftschutzhilfsdienst;
hier: Besetzung der bisher genehmigten Stellen**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 8. 1965 — V B 2 — Pers. — 1.12

Das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz muß zur Aufstellung des Haushaltsplanes über die Besetzung aller vom Bund genehmigten Stellen für das hauptamtliche Personal des Luftschutzhilfsdienstes (Aufstellungsstäbe, Aufstellungsleiter, Ausbildungsstätten und Lager) unterrichtet werden.

T. Ich bitte, mir erstmalig zum 15. August 1966 und dann jährlich zum gleichen Termin die erforderlichen Angaben in doppelter Ausfertigung nach dem vorgesehenen Muster — Anlage — mitzuteilen.

Anlage

Meinen RdErl. v. 21. 5. 1962 (n. v.) — VIII C 1 — Pers. (bisher VIII A 1 — Pers.) (SMBL. NW. 2150) hebe ich auf.

An die Regierungspräsidenten.

[illegible]

Erläuterungen zum Vordruck:

Zu Spalte 2: z. B. Fachdienstleiter, Kraftfahrer, Gerätewart usw.

Zu Spalte 3: Es ist die gem. Aufstellungsweisung oder Schreiben des BzB (bzw. früher des BM) genehmigte Vergütungsgruppe einzutragen. Wenn die derzeitige tatsächliche Eingruppierung des Stelleninhabers nicht der genehmigten Eingruppierung entspricht (z. B. in der Probezeit), so ist dies unter Spalte 9 zu vermerken.

Zu Spalte 4: Da die Lohngruppe bei der Genehmigung durch Aufstellungsweisung usw. bisher grundsätzlich nicht festgesetzt wurde, kann in jedem Falle nur die z./% tatsächlich gewährte Lohngruppe eingetragen werden.

Zu Spalte 9: Zur Person ist folgendes einzutragen:

- a) Die derzeitige Eingruppierung, falls sie nicht mit der genehmigten Eingruppierung übereinstimmt (s. Erl. zu Spalte 3);
- b) Sachgebiet, falls mehrere Stellen gleicher Art vorhanden sind;
- c) Dienstgrad, falls die Tätigkeit von einem Beamten wahrgenommen wird;
- d) Diplome, Meisterprüfungen, Verwaltungsprüfungen u. ä.;
- e) Hilfsorganisation, der der Stelleninhaber angehört hat oder noch angehört;
- f) Teilnahme an LS-Lehrgängen.

Fortsetzung der Bemerkungen (Spalte 9):

22307

Graduierung der Absolventen der Ingenieurschulen

RdErl. d. Kultusministers v. 30. 7. 1965 — II G 30 — 11:1 Nr. 2792 65

Personen, die nach dem 17. Januar 1964 im Lande Nordrhein-Westfalen die staatliche Ingenieurprüfung bestanden haben, werden zu Ingenieuren graduert. Sie erhalten das Recht, die Bezeichnung „Ingenieur (grad.)“ zu führen. Die Ingenieurschule, an der diese Personen die staatliche Ingenieurprüfung bestanden haben, stellt ihnen eine Urkunde nach dem beigefügten Muster aus.

Ich bitte, das Erforderliche zu veranlassen.

An die Regierungspräsidenten des Landes,
das Oberbergamt in Dortmund.

Anlage

Bezeichnung der Ingenieurschule

INGENIEUR-URKUNDE

Herr/Frau/Fräulein

geboren am in

hat am an der

.....
die staatliche Ingenieurprüfung in der Fachrichtung
mit Erfolg abgelegt.

Mit dieser Urkunde wird er/sie zum Ingenieur graduert. Er/sie erhält das Recht, die
Bezeichnung

„Ingenieur (grad.)“

zu führen.

....., den
(Ort) (Datum)

(Siegel)

Der Direktor

23237

**DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau —
hier: Anerkannte Prüfstellen für die Durchführung von Schallmessungen**

RdErl. d. Ministers f. Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
v. 26. 8. 1965 — II B 1 — 2.794 Nr. 1373/65

In Anlage 1 d. RdErl. v. 14. 6. 1963 (SMBL. NW. 23237) betreffend Einführung des Normblattes DIN 4109 habe ich die anerkannten Prüfstellen für die Durchführung von Schallmessungen bekanntgegeben.

In Ergänzung dieser Zusammenstellung weise ich darauf hin, daß die

Schallmeßstelle bei der Staatlichen Ingenieurschule
für das Bauwesen, Trier,
Dipl.-Physiker H ü b s c h e n,
T r i e r, Irminenfreihof 8,

vom Ministerium für Finanzen und Wiederaufbau des Landes Rheinland-Pfalz als Prüfstelle für die Gruppe II für Güteprüfungen nach DIN 4109 Blatt 2 anerkannt worden ist.

Ich bitte, das mit vorgenanntem RdErl. veröffentlichte Verzeichnis unter 13 zu ergänzen.

— MBL. NW. 1965 S. 1214.

8051

Kinderarbeit

RdErl. d. Kultusministers v. 9. 8. 1965 — II B 2. 32 — 30/3 Nr. 1085/65

Nach § 7 des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) v. 9. August 1960 (BGBl. I S. 665), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes v. 15. Januar 1965 (BGBl. I S. 11), ist die Beschäftigung von Kindern (Kinderarbeit) grundsätzlich verboten. Schulpflichtige Kinder dürfen daher auch nicht mehr mit Botengängen, Handreichungen beim Sport usw. beschäftigt werden.

In § 1 a. a. O. ist der Geltungsbereich des Jugendarbeitsschutzgesetzes festgelegt. Der Begriff des Kindes im Sinne dieses Gesetzes ist in § 2 Abs. 1 a. a. O. näher bestimmt.

Anlage

Ausnahmen von dem in § 7 a. a. O. festgelegten Grundsatz ergeben sich aus § 8 a. a. O. und aus § 9 i. Verb. mit § 29 a. a. O. sowie aus § 71 Abs. 2 a. a. O. Auf den als Anlage beigefügten Auszug aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz nehme ich Bezug.

Es hat sich gezeigt, daß es Arbeitgeber und Erziehungsberechtigte gibt, die dem Verbot der Kinderarbeit wenig Verständnis entgegenbringen.

Die Schulleiter werden daher gebeten, jeweils in der ersten Lehrerkonferenz nach Beginn des Schuljahres auf die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes hinzuweisen und die Lehrer der in Frage kommenden Klassen anzuhalten, dieses Gesetz mit den Schülern und in den Klassenpflegschaften eindringlich zu behandeln.

Ich bitte, daß die Schulleiter und Lehrer aus ihrer Verantwortung für den Schutz des Kindes ihnen bekannt gewordene Fälle von verbotswidriger Kinderarbeit der unteren Schulaufsichtsbehörde melden; von dieser Meldung kann abgesehen werden, falls Schulleiter oder Lehrer es für angebracht halten, sich zunächst mit den Erziehungsberechtigten ins Benehmen zu setzen und die unzulässige Kinderarbeit damit abgestellt wird. Die untere Schulaufsichtsbehörde leitet die Meldungen im Wege der Amtshilfe an das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt weiter.

Der RdErl. v. 26. 5. 1948 (ASK 48/162) wird hiermit aufgehoben.

Das Arbeits- und Sozialministerium wird im Einvernehmen mit mir ein Merkblatt für die Schulleiter und Lehrer zur Verfügung stellen. Die Schulämter übernehmen die Verteilung der Merkblätter für die Volksschulen einschließlich der Sonderschulen, Realschulen und Gymnasien im Schulamtsbezirk. Sind die übersandten Merkblätter vergriffen, so haben die Schulen beim Arbeits- und Sozialministerium weitere Merkblätter anzufordern.

An die Regierungspräsidenten,

Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster,
Schulämter.

Anlage

**Auszug aus dem Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend
(Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665 ff.)**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen
1. als Lehrlinge, Anlernlinge, Arbeiter, Angestellte, Praktikanten und Volontäre,
 2. mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Lehrlingen, Anlernlingen, Arbeitern und Angestellten ähnlich sind; hierunter fallen nicht gelegentliche, geringfügige Hilfeleistungen, die aus Gefälligkeit erwiesen werden,
 3. als Heimarbeiter.
- (2) Ausgenommen ist
1. eine Beschäftigung, mit der überwiegend Zwecke der Erziehung, der Heilung oder des Schulunterrichts verfolgt werden,
 2. die Beschäftigung verwandter Kinder und Jugendlicher (§ 70) im Familienhaushalt und in der Landwirtschaft (§ 29).
- (3) Das Gesetz gilt nicht für die Beschäftigung auf Kauffahrteischiffen als Besatzungsmitglied im Sinne des § 3 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713).

§ 2

Begriff des Kindes und des Jugendlichen

- (1) Kinder im Sinne dieses Gesetzes sind Personen,
1. die noch nicht oder noch zum Besuch einer Schule mit Vollunterricht verpflichtet sind,
 2. die, falls sie der Pflicht zum Besuch einer solchen Schule nicht unterworfen oder von ihr befreit sind, noch nicht 14 Jahre alt sind.
- (2) Jugendliche im Sinne dieses Gesetzes sind alle übrigen noch nicht 18 Jahre alten Personen.

§ 7

Verbot der Beschäftigung von Kindern

Die Beschäftigung von Kindern ist verboten.

§ 8

Ausnahmen bei Veranstaltungen

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann bewilligen, daß Kinder über drei Jahre bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen sowie im Ton- und Fernhorrundfunk und bei Filmaufnahmen mit einer gestaltenden Mitwirkung bis zu drei Stunden täglich beschäftigt werden. Das gilt nicht für Varietés, Kabaretts, Tanzlokale, Zirkusse und ähnliche Betriebe, für Werbeveranstaltungen sowie für Vergnügungsparks, Kirmessen, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen; jedoch kann die Aufsichtsbehörde bewilligen, daß Kinder über sechs Jahre in einem Varieté oder einem Zirkus mit artistischen Darbietungen bis zu zwei Stunden täglich gemeinsam mit einem Elternteil beschäftigt werden.
- (2) Die Beschäftigung der Kinder nach 22 Uhr ist verboten. Nach Beendigung der Beschäftigung ist ihnen eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 14 Stunden zu gewähren.
- (3) Die Beschäftigung gemäß Absatz 1 darf nur auf Antrag des Personensorgeberechtigten oder mit seiner schriftlichen Zustimmung und nur dann bewilligt werden, wenn, abgesehen von der Beschäftigung eines Kindes mit artistischen Darbietungen, kulturelle Belange die Mitwirkung von Kindern fordern, wenn ausreichende Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit, zur Vermeidung sittlicher Gefährdung und zur sachkundigen Pflege und Beaufsichtigung der Kinder getroffen sind und wenn das Fortkommen in der Schule nicht beeinträchtigt wird. Die Aufsichtsbehörde regelt, wie lange und zu welcher Zeit das Kind beschäftigt werden darf; sie regelt ferner die Ruhepausen, die Höchstdauer des täglichen Aufenthalts an der Betriebsstätte und die Beschäftigung an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.
- (4) Die Bewilligung wird dem Arbeitgeber schriftlich bekanntgegeben. Erst nach Aushändigung des Bewilligungsbescheides darf mit der Beschäftigung des Kindes begonnen werden.

§ 9

Ausnahmen für die Landwirtschaft

(1) Kinder über zwölf Jahre dürfen in der Landwirtschaft (§ 29) mit leichten und für Kinder geeigneten Hilfeleistungen beschäftigt werden. Solche Hilfeleistungen dürfen nicht regelmäßig, sondern nur gelegentlich stattfinden.

(2) Die Kinder dürfen nicht zwischen 18 und 8 Uhr, nicht vor dem Schulunterricht und nicht an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen beschäftigt werden.

§ 29

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Titels gelten für die Arbeitszeit der Jugendlichen bei Beschäftigung

1. in der Landwirtschaft einschließlich der gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe,
2. in Familienhaushalten, die mit einem landwirtschaftlichen Betrieb des Arbeitgebers verbunden sind, wenn regelmäßig auch Dienste für den landwirtschaftlichen Betrieb geleistet werden,
3. in der Fischerei in Binnengewässern.
4. in Nebenbetrieben der unter Nummern 1 und 3 genannten Wirtschaftszweige, falls sie ausschließlich für den Bedarf des Hauptbetriebes arbeiten.

§ 71

Ausnahmen

(1) Bei Beschäftigung verwandter Kinder und Jugendlicher finden §§ 12, 13 Abs. 3, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 6, § 20 Abs. 2 Satz 2, §§ 39, 42, 43 Abs. 1, §§ 44, 54 bis 56 und 66 bis 69 keine Anwendung.

(2) Verwandte Kinder über zwölf Jahre dürfen mit leichten Arbeiten beschäftigt werden, wenn die Beschäftigung gelegentlich ist oder nur kurze Zeit dauert und wenn die Arbeiten für Kinder geeignet sind. Die Beschäftigung bei den in § 8 bezeichneten Veranstaltungen richtet sich ausschließlich nach § 8.

(3) Die Aufsichtsbehörde teilt jeden erheblichen Verstoß gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung, der sich gegen verwandte Kinder oder Jugendliche richtet, alsbald dem Jugendamt mit. Polizeiliche oder ordnungsbehördliche Zwangsmittel dürfen bei Beschäftigung verwandter Kinder und Jugendlicher nicht angewendet werden.

II.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Personalveränderungen****Ministerium**

Es ist ernannt worden:

Ministerialrat W. Schäfer zum Ltd. Ministerialrat.

Es sind versetzt worden:

Oberregierungsrat K. Palm vom Oberbergamt in Dortmund zum Ministerium;

Oberregierungsrätin I. Thiemann vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg zum Ministerium;

Bergrat H. Berg zum Oberbergamt in Dortmund.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ltd. Ministerialrat M. Rademacher.

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

die Bergräte

C. von den Brincken, Bergamt Dortmund,

K. Christgen, Bergamt Dortmund,

K.-A. Dorsemagen, Bergamt Gelsenkirchen,

O. Erdtmann, Bergamt Moers,

M. Gansen, Bergamt Aachen,

W. Haarmann, Bergamt Bochum,

H.-D. Henk, Oberbergamt in Bonn,

G. Hoischen, Bergamt Bottrop,

F. Kaiser, Bergamt Bochum,

G. Krause, Bergamt Kamen,

K.-O. Pilgrim, Bergamt Essen,

O. Reimler, Bergamt Castrop-Rauxel,

W. Rütz, Bergamt Düren,

B. Schaaff, Bergamt Bochum,

G. Schlüter, Bergamt Recklinghausen,

W. Schulze, Bergamt Moers,

H. Sobbe, Bergamt Kamen,

G. Strakerjahn, Bergamt Marl,

H.-A. Wirtz, Bergamt Essen,

M. Wolff, Bergamt Düren

zu Oberbergräten,

Geologisches Landesamt in Krefeld

die Landesgeologen

Dr. B. Dolezalek,

Dr. H. Grabert,

Dr. H. Mertens

zu Oberlandesgeologen,

Bergassessor K. Nierste zum Bergat beim Bergamt Hamm.

Es sind versetzt worden:

Oberbergamtsdirektor W. Schönwälder vom Oberbergamt in Dortmund an das Bergamt Gelsenkirchen,

Oberbergat L. Schonert vom Oberbergamt in Bonn an das Oberbergamt in Dortmund.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Bergat Dr.-Ing. H.-J. Altmann, Bergamt Bottrop.

— MBl. NW. 1965 S. 1217.

Notiz

**Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung
an den Argentinischen Konsul,
Herrn Arturo Iglesias Echegaray**

Düsseldorf, den 2. September 1965
M:2 — 402 — 1/65

Die Bundesregierung hat dem zum Argentinischen Konsul in Düsseldorf ernannten Herrn Arturo Iglesias Echegaray am 24. August 1965 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Horacio Eleodoro Damianovich, am 7. November 1958 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1965 S. 1217.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 17 v. 1. 9. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	193	bis er Sicht auf den links neben der Kolonne aufkommenden Verkehr gewinnt. OLG Köln vom 19. Januar 1965 — Ss 486/64	200
Hinweise auf Rundverfügungen	194		
Personalnachrichten	195	5. StVO § 13 I. — Teilt sich eine Straße vor ihrer Einmündung in eine Querstraße in zwei spitzwinklig auseinandergehende, dem äußeren Anschein nach gleichwertige und für beide Fahrrichtungen zugelassene Straßenäste, so gilt für die Vorfahrt an dieser Straßengabel die Regel „rechts vor links“ (wie BGH in VRS 27, 74 = DAR 64, 223 für die Einmündung einer Bundesstraße in eine andere). — Ein Fall der Vorfahrtsverletzung liegt auch dann vor, wenn es infolge eines zu unvorsichtigen Einbiegens des Wartepflichtigen erst nach dessen Wiedergeradeausfahren zu einem Zusammenstoß mit dem nunmehr „entgegenkommenden“ Vorfahrtberechtigten kommt, weil dieser durch den Eingebogenen an der Weiterfahrt gehindert wird (wie BayObLGSt 63, 40). OLG Köln vom 13. November 1964 — Ss 343/64	201
Gesetzgebungsübersicht	196		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. GBO §§ 84 ff.; BBauG § 8. — Im Grundbuch eingetragene Rechte können nicht deshalb, weil sie einem verbindlichen Bebauungsplan widersprechen, als gegenstandslos von Amts wegen im Grundbuch gelöscht werden. OLG Hamm vom 6. April 1965 — 15 W 195/64	197	6. StPO § 261. — Sachgemäße, die Verurteilung tragende Urteilsfeststellungen werden nicht dadurch widerspruchsvoll und für die Sachrüge angreifbar, daß im Urteil zusätzlich „festgestellt“ wird, aus nach der Hauptverhandlung eingegangenen Akten ergebe sich die Unrichtigkeit der Urteilsfeststellungen. OLG Hamm vom 5. März 1965 — 3 Ss 1488/64	202
2. BGB §§ 1750, 1751a. — Wer als Vertreter einen Adoptionsvertrag abschließt, bedarf einer Vollmacht, die vor Abschluß des Vertrages erteilt und gerichtlich oder notariell beurkundet ist. — Die nachträgliche Genehmigung des Vertrages durch den Vertretenen reicht auch dann nicht aus, wenn der Vertreter auf Grund einer mündlich erteilten Weisung des Vertretenen gehandelt hat. LG Köln vom 14. April 1965 — I T 118/65	198	7. JGG § 50 II, § 67. — Soweit volljährige Angeklagte als Heranwachsende dem Jugendgerichtsverfahren unterworfen sind, sind die Vorschriften über die Beteiligung und die Rechtsstellung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters nicht mehr anwendbar. Das gilt auch für Heranwachsende, die in der SBZ den Status der Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten und bei Übersiedlung in die Bundesrepublik beibehalten haben. OLG Köln vom 9. März 1965 — Ss 335/64	203
Strafrecht		Kostenrecht	
1. StGB § 113. — Ein Polizeibeamter ist, wenn die Voraussetzungen für eine vorläufige Festnahme nach § 127 StPO nicht vorliegen, nicht berechtigt, einen der Verkehrszu widerhandlung Verdächtigen zwecks Klärung der Täterschaft mit Gewalt zur Unfallstelle zu bringen. OLG Hamm vom 17. März 1965 — 4 Ss 33/65	198	ZPO §§ 788, 941; BRAGebO §§ 59, 57. — Hat das LG im Wege der einstweiligen Verfügung die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eintragung einer Sicherungshypothek im Grundbuch und ferner antragsgemäß angeordnet, daß das Grundbuchamt durch das Gericht um Eintragung der Vormerkung zu ersuchen sei, so ist die Vollziehungsgebühr auch dann nicht erstattungsfähig, wenn der Antragsteller unmittelbar im Anschluß an die erlassene einstweilige Verfügung zusätzlich den Eintragungsantrag beim Grundbuchamt gestellt hat. OLG Düsseldorf vom 7. April 1965 — 10 W 39/65	204
2. StGB § 230. — Der Führer einer Straßenbahn braucht nicht damit zu rechnen, daß der Halter eines zwischen den Gleisen sitzenden Hundes sich kurz vor der herannahenden Bahn auf die Gleise begibt, um das Tier zu retten. OLG Düsseldorf vom 31. März 1965 — 2 Ss 8/65	199		
3. StVO § 9; StGB § 230. — Dem Grundsatz des Fahrens auf Sicht entspricht nur eine Geschwindigkeit, die dem dunkelsten Teil der Fahrbahn angepaßt ist. Die Einlassung, die nasse Fahrbahn sei schlecht ausgeleuchtet und vom Abblendlicht nicht in sonst gewohnter Stärke aufgehellert gewesen, ist unerheblich. OLG Hamm vom 4. März 1965 — 2 Ss 60/65	199		
4. StVO §§ 1, 13. — Hält eine auf der vorfahrtberechtigten Straße rechts fahrende Kolonne an, um einem aus einer rechten Seitenstraße herankommenden Linkseinbieger die Einfahrt in die Vorfahrtstraße zu ermöglichen, so ist der Linkseinbieger berechtigt, sein Fahrzeug langsam und vorsichtig so weit vorzuziehen,			

— MBl. NW. 1965 S. 1218.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.